



# Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 29. März 2019

Nr. 11

## Inhalt

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2018

Nr. 42 – 9410.1.2 – 2019

### Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2018

I.

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| in den Einnahmen auf | 141.856.500 € |
| in den Ausgaben auf  | 141.856.500 € |

und im Vermögenshaushalt

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen auf | 24.034.200 € |
| in den Ausgaben auf  | 24.034.200 € |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 10.850.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 11.830.000 € festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 93.914.697,64 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

|  |                     |
|--|---------------------|
| Vom Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen                             |                     |
| der Grundsteuer A  | 898.264 €           |
| der Grundsteuer B  | 10.947.384 €        |
| der Gewerbesteuer  | 105.685.100 €       |
| der Einkommensteuerbeteiligung   | 55.328.365 €        |
| der Umsatzsteuerbeteiligung  | 9.199.638 €         |
| 80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2018 Anspruch hatten | <u>12.785.020 €</u> |
|  | 194.843.771 €       |

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
  1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 48,2 v. H.
    - b) für die Grundstücke (B) 48,2 v. H.
  2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 48,2 v. H.
  3. aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung 48,2 v. H.
  4. aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung 48,2 v. H.
  5. aus den Schlüsselzuweisungen 48,2 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,-- € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Altötting, den 27.03.2019

gez.

Erwin Schneider  
Landrat

## II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.03.2019, Az. 12.2-1512 AÖ 19, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Landkreisordnung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 10.850.000 € sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 11.830.000 € und gem. Art. 18 Abs. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz den Beschluss zur Festsetzung der Kreisumlage genehmigt.

## III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem 01.04.2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, den 27.03.2019

Erwin Schneider  
Landrat

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.